



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Putz, Stuck, Rabitz**

**Winkler, Adolf**

**Stuttgart, 1955**

Aufstellung einer Meßurkunde mit Kostenberechnung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95575](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-95575)

**Beispiel 2**

Für diese Berechnung lassen sich auch mehrere Arbeiten zusammenfassen:

Ausmaß der Arbeiten	Tagesleistung einer Kolonne	Erforderliche Arbeitszeit
2800 qm Decken- und Wandputz	40 qm	70 Tage
1200 qm Rabitzdecken . . . . .	10 qm	120 Tage
6000 qm Kalkputz . . . . .	20 qm	300 Tage
3000 qm Edelputz . . . . .	15 qm	200 Tage

zusammen 690 Arbeitstage

Bei einer Frist von 40 Tagen sind hierfür notwendig  $\frac{690}{40} =$   
rund 18 Kolonnen.

**Aufstellung einer Meßurkunde mit Kostenberechnung**

Auch die Aufstellung einer Meßurkunde für die ausgeführten Arbeiten muß in einer übersichtlichen Form erfolgen, damit diese ohne Schwierigkeiten vom Architekten geprüft werden kann. Vorauszugehen hat dieser Arbeit das Aufmaß der einzelnen Leistungen im Bau. Vielfach werden hierzu besondere, öffentlich vereidigte Baumesser hinzugezogen, die dann auch

die Ausfertigung der Meßurkunde übernehmen. Die dafür anfallenden Kosten tragen im allgemeinen der Unternehmer und der Bauherr je zur Hälfte. Übernimmt der Ausführende die Aufstellung der Meßurkunde, dann wird er zweckmäßig das Aufmaß der Arbeiten am Bau gemeinsam mit dem bauleitenden Architekten vornehmen. Die Aufschriebe werden dann im Durchschreibverfahren in ein Baumeßbuch eingetragen, so daß jeder Teil über ein genaues Aufmaßverzeichnis verfügt.

Für das Aufmaß und die Abrechnung der Putz- und Stuckarbeiten gilt der Bauvertrag bzw. das Leistungsverzeichnis. Enthält das Leistungsverzeichnis darüber keine Angaben oder besondere Bestimmungen, so gelten allgemein die Bestimmungen der VOB, C. II a (Technische Vorschriften für Bauleistungen, Putz- und Stuckarbeiten DIN 1964).

In Ziff. 25-33 sind über das Ausmaß der verschiedenen Putz- und Stuckarbeiten nähere Angaben enthalten. Danach werden die Arbeiten wie folgt ausgemessen:

Putz wird allgemein nach den Rohbaummaßen aufgemessen und berechnet. Die verschiedenen Putzarten sind je für sich aufzumessen (als Wandputz, Deckenputz usw.).

Als Rohbaum Maße gelten für den Innenputz die inneren lichten Maße zwischen den Wänden und den Decken im Rohbaustand.

Für den Außenputz gelten die äußeren Längen- und Höhenmaße nach dem Rohbaustand.

Beispiel:

Bau: \_\_\_\_\_

**Meßurkunde und Kostenberechnung über die Verputzarbeiten**

ausgeführt durch \_\_\_\_\_ Stückgeschäft in \_\_\_\_\_

Gesamtes Verdienst-Guthaben 4 320 DM — Dpf  
Abschlagszahlungen erhalten . 3 000 DM — Dpf  
Rest-Guthaben . . . . . 1 320 DM — Dpf

Gefertigt von \_\_\_\_\_ Stückgeschäft

Pos. Nr.	Benennung der Arbeit	Abstiche	Dimensionen			Abzüge	Meßgehalt	Reiner Meßgehalt	Preis		Betrag		
			Länge	Breite	Höhe				DM	Dpf	DM	Dpf	
1	<b>Gipsdeckenputz auf Massivdecke</b> Wohnzimmer	1	3	86	4	95		19	11				
		2	4	95	0	20	1	98					
	Abzug Gesims	2	3	46	0	20	1	38					
		1	2	70	4	14		11	18				
	Schlafzimmer	1	2	70	4	14							
		2	0	45	0	50	0	45					
2	<b>Gipswandputz auf Massivwände</b> Wohnzimmer	2	4	95	2	85		3	81	30	29	26	48
		2	3	86	2	85			28	21			
	Abzug Türe	1	0	80	2	08	1	66					
		1	0	87	2	08	1	81					
	Abzug Gesims	2	4	95	0	15	1	48					
		2	3	86	0	15	1	16					
	6	<b>Außenputz auf Massivwände in verlängertem Zementmörtel</b>	1	5	98	8	26			44	10		
			2	0	30	0	48			49	39		
		2							0	14			
		1	5	70	7	46			21	26			
		1	7	46	0	75			5	59			
		2	0	75	0	70			0	52			
Abzug Fenster		2	1	20	1	30	3	12					
		1	0	47	0	20	0	30					
Abzug Ovalfenster													
8	<b>Zementsockel an der Fassade</b>	1	2	14	8	40	3	42	76	90	73	48	
									17	98	17	98	

Seite — .:

**Wandputz, Fugenverstrich**

Beim inneren Wandputz (und Fugenverstrich) werden an der lichten Höhe Fußleisten bis zu 15 cm Höhe und Putz- und Stuckkehlen bis zu 5 cm Höhe **nicht abgezogen**. Sind Fußleisten oder Wandverkleidungen über 15 cm Höhe vorhanden und ist hinter ihnen nicht voll geputzt worden, dann werden nach Abzug des ganzen Holzmaßes wieder 5 cm in der Höhe zuge schlagen.

Die Seitenflächen von vorspringenden oder zurückspringenden Wandteilen (Pfeiler, Nischen) werden bis zu 6 cm Breite nicht besonders gemessen.

Bei überwölbten Räumen wird die Höhe bis zu den Widerlagern, an den Schildmauern bis zu  $\frac{2}{3}$  des Gewölbstichs gemessen.

**Abzug der Öffnungen (für Innen- und Außenputz gültig)**

**Tür- und Fensteröffnungen ohne geputzte Leibungen** werden ohne Rücksicht auf deren Größe mit den kleinsten Rohbaumaßen abgezogen. **Mit geputzten oder gefugten Leibungen** werden sie unter 4 qm Einzelgröße nicht abgezogen. Über 4 qm Einzelgröße werden sie nach den kleinsten Rohbaumaßen abgezogen, dafür die geputzten oder gefugten Leibungen besonders gemessen.

**Verkleidungen von Holz- und Eisenteilen** mit Drahtgewebe und ähnlichen Putzträgern werden nach den tatsächlichen Längen- und Breitenmaßen berechnet. Bei Überkreuzungen wird in der Länge nach beiden Richtungen durchgemessen.

**Decken- und Gewölbeputz**

Für den **Deckenputz** gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Wandputz.

Bei Gewölben (Tonnengewölbe) mit einer Stichhöhe unter  $\frac{1}{6}$  der Spannweite darf die Gewölbefläche nur als ebene Decke, d. h. nach den Rohmaßen des Raumes, gemessen werden. Bei Gewölben mit größerer Stichhöhe (über  $\frac{1}{6}$  der Spannweite) wird die Gewölbefläche abgewickelt, d. h. nach ihrem tatsächlichen Flächenmaß berechnet.

**Kehlen und Gesimse** mit mehr als 5 cm Halbmesser werden unter Angabe der Höhe und Ausladung nach dem größten Längenmaß berechnet.

**Drahtputzwände und Decken** werden getrennt nach ein- und zweiseitigem Verputz, einschließlich aller Eiseneinlagen, Aufhängeeisen und des Drahtgeflechts sowie des Anbringens dieser Teile nach den Rohbaumaßen berechnet.

**Drahtputzgewölbe** werden bei einer Stichhöhe unter  $\frac{1}{6}$  der Spannweite als ebene Decken nach den Raummaßen (ohne Auflagerfläche) und bei einer Stichhöhe über  $\frac{1}{6}$  der Spannweite nach der inneren Abwicklung berechnet. Der Abzug von Öffnungen erfolgt wie bei den Wänden. Für reichere Gewölbe kann auch ein Stückpreis vereinbart werden.

**Außenputz** wird wie der innere Wandputz gemessen.

Der Verputz von **Schornsteinköpfen** und ähnlichen schwer zugänglichen Bauteilen ist besonders (nach Maß oder Stückpreisen) zu berechnen.

**Feinere Putz- und Stuckarbeiten** werden sinngemäß nach den obigen Regeln berechnet, sie können aber auch (namentlich bei künstlerischen Arbeiten) nach Pauschsummen vergütet werden.

**Nachputzarbeiten.** Nachträgliches Schließen und Verputzen ausgesparter Mauerwerksöffnungen, Einputzen der Schlosser-

arbeiten sowie Nachputzen und Unterhalten des Putzes bis zur Übergabe ist, sofern dies nicht im Taglohn ausgeführt wird, nach den für das Putzen selbst aufgemessenen Flächen zu berechnen, Einputzen der Fenster und Türen unter Angabe ihrer Größe gegebenenfalls nach Stückpreisen, Schlitze unter Angabe der Breiten und Längen.

Soweit das Verputzen (Einputzen) der Tischler- (Schreiner-), Glaser- und Installationsarbeiten mit dem Putzen der Wand- und Deckenflächen ausgeführt werden kann, gilt dies als Nebenleistung und wird nicht besonders vergütet.

**Nachkalkulation**

Die Übernahme einer Arbeit erfolgt im allgemeinen auf Grund genau errechneter Einzelpreise, in die alle damit verbundenen Nebenarbeiten eingerechnet sind. In der Praxis treten aber immer wieder Umstände ein, die eine Arbeitsausführung erleichtern oder erschweren oder mit besonderen Unkosten belasten. Aus diesem Grunde ist es dringend notwendig, daß man nach Beendigung der Arbeiten eine Nachkalkulation (auf Grund der Abrechnung) durchführt. Diese Arbeit hat vor allem den Zweck, über das geldliche Ergebnis der Ausführung ein genaues Bild zu erhalten. Auch sollen die dabei gesammelten Erfahrungen bei der Übernahme späterer, gleichartiger Arbeiten verwertet werden, um einen angemessenen Verdienst zu erzielen und sich gegebenenfalls vor neuen Verlusten zu schützen.

Die Nachkalkulation kann auf verschiedene Art und Weise durchgeführt werden, je gründlicher sie erfolgt, um so größer ist ihr Nutzen. Notwendig hierzu ist vor allem eine genaue Aufstellung der verwendeten Materialien und der ausbezahlten Arbeitslöhne. Der in der Rechnung zu berücksichtigende Unkostensatz wird jeweils am Schluß eines Jahres besonders festgelegt (s. S. 375).

Erstreckt sich die Nachkalkulation nur auf das Ergebnis der Gesamtarbeit, dann genügen die Aufzeichnungen etwa in Form der nachstehend angegebenen Tabellen.

Soll aber jede einzelne Arbeit davon erfaßt und der in der Vorkalkulation bzw. im Angebot abgegebene Einheitspreis nachgeprüft werden, dann müssen die Materialien und die Arbeitslöhne entsprechend ausgeschieden und unterteilt sein.

**Nachkalkulationen für Einzelwerte nach vorhandenen Aufzeichnungen (Stundennachweis).**

**Ermittlung des Lohnstundenwertes aus Meßgehalt und Gesamtstundenzahl.**

**Beispiel 1****Aufnageln von Leichtbauplatten samt Transport, aber ohne Verputz**

Meßgehalt 1250 qm, Gesamtstunden 531.

$$\text{Lohnstunden je qm} = \frac{\text{Gesamtstunden}}{\text{Meßgehalt}} = \frac{531}{1250} = 0,425.$$

**Beispiel 2****Edelputzfassade, gerackelt, ohne Gerüst**

Meßgehalt 1500 qm, Gesamtstunden 2550.

$$\text{Lohnstunden je qm} = \frac{2550}{1500} = 1,7.$$